Satzung

der Gerry Weber International Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Firma und Sitz -

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Gerry Weber International Aktiengesellschaft.

(2) Sie hat ihren Sitz in Halle/Westfalen.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens -

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Damenoberbekleidung im In- und Ausland.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich in beliebiger Form daran beteiligen.

§ 3 - Bekanntmachungen -

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist.

§ 4 - Geschäftsjahr -

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. November eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres.

(2) Für die Zeit vom 01. Januar 1996 bis zum 31. Oktober 1996 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 - Grundkapital -

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 45.905.960,00.
- (2) Es ist zerlegt in 45.905.960 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis 05. Juni 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt Euro 22.952.980,00 zu erhöhen. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
 - b) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten oder den zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften begeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;
 - c) bei Kaptialerhöhungen gegen Sacheinlagen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes oder sonstigen Vermögensgegenständen;
 - d) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkte der endgültigen Festsetzung des Ausgabepreises durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter-

schreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende Anteil am Grundkapital 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Wahndlungs- oder Optionspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechtes in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluß des Bezugsrechtes gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegeben Aktien ist insgesamt auf einen Betrag, der 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung, beschränkt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Akteienausgabe festzulegen.

(4) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 4.590.590,00 durch Ausgabe von bis 4.590.590 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) jeweils mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder mit Wandlung- oder Optionspflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 06. Juni 2013 beschlossenen Ermächtigung bis zum 05. Juni 2018 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- oder Optionspflichten erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die aufgrund der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen

vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

(5) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine von § 60 AktG abweichende Gewinnanteilsberechtigung festgesetzt werden.

§ 6 - Aktien -

- (1) Die Aktien sind Inhaberaktien.
- (2) Form und Inhalt der etwa auszugebenden Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Gesellschaft kann Sammelaktien ausgeben, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit eine Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

III. Der Vorstand

§ 7 - Zusammensetzung, Beschluss der Geschäftsordnung -

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- (2) Über die Zahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung und den Widerruf der Bestellung sowie über den Abschluss, Abänderung und Kündigung der Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben, die eines einstimmigen Beschlusses der Vorstandsmitglieder und der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
 - Die Geschäftsordnung kann insbesondere vorsehen, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter Arten von Rechtsgeschäften der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 8 - Vertretung der Gesellschaft -

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis einräumen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 - Zusammensetzung / Amtsdauer -

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei sechs Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für von ihr zu wählende Mitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wiederwahl in den Aufsichtsrat ist zulässig.
- (3) Für einzelne, mehrere oder alle von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten, falls nicht zuvor von der Hauptversammlung ein Nachfolger bestellt ist. Tritt an die Stelle eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Ersatzmitglied, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl nach Absatz 4 stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ist das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erloschen, weil durch Ergänzungswahl nach Absatz 4 ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt wurde, so bleibt es Ersatzmitglied für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder, für die es gewählt wurde. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.

(4) Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Amtszeit des Nachfolgers bei seiner Bestellung nicht abweichend bestimmt wird.

§ 10 - Abberufung und Niederlegung des Amtes -

- (1) Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von dieser vor Ablauf der Wahlzeit widerrufen werden.
- (2) Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

§ 11 - Vorsitz und Stellvertretung -

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, auf welcher die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind und zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Der Stellvertreter tritt im Verhinderungsfall in alle Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden ein. Ein solcher Eintritt erfolgt jedoch nicht hinsichtlich der Hauptversammlungsleitung (§ 16), der Vergütung (§ 13 Abs. 1) sowie des Zweitstimmrechts des Aufsichtsratsvorsitzenden (§ 12 Abs. 6). Die Wahl weiterer Stellvertreter ist zulässig.
- (2) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählter Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 12 - Einberufung und Beschlussfassung -

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist abkürzen. Die Einladung kann mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.

- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widerspricht.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Solche Beschlüsse werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Aufsichtsratsvorsitzende nicht befugt. Im Übrigen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzen-

- de. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.
- (8) Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12a - Ausschüsse -

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte neben dem in § 27 Abs. 3 MitbestG vorgeschriebenen Ausschuss - weitere Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Falls der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz des Ausschusses innehat, hat er - ausgenommen im Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG - bei wiederholter Stimmengleichheit in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 6 Satz 2 zwei Stimmen. Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen in § 12 entsprechend, soweit nicht der Aufsichtsrat bei Bildung des Ausschusses etwas anderes bestimmt.

§ 13 - Vergütung -

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste jährliche Vergütung in Höhe von Euro 60.000,00. Jeder stellvertretende Vorsitzende erhält die eineinhalbfache, der Aufsichtsratsvorsitzende die dreifache Vergütung.
- (2) Die Vergütung nach Absatz 1 ist fällig, sobald die Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das entsprechende Geschäftsjahr beschließt, beendet ist. Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

- (3) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
- (4) Die Gesellschaft schließt zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung für aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaftentstehende Haftungsfälle (sogenannte D & O-Versicherung) ab.

V. Die Hauptversammlung

§ 14 - Ort der Einberufung -

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern im Umkreis von 100 km vom Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre ihre Teilnahme an der Hauptversammlung anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist hierbei nicht mitzurechnen.
- (4) Für die Übermittlung von Mitteilungen über die Einberufung nach § 125 Abs. 2 Satz 1 AktG und § 128 Abs. 1 AktG genügt der Weg elektronischer Kommunikation, soweit die Voraussetzungen des § 30 b Abs. 3 Nr. 1 d) WpHG vorliegen.

§ 15 - Teilnahmerecht -

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse anmelden. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen.
- (2) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform zu erbringen.; die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einberufung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt

werden kann, zugelassen werden.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist ferner ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 16 - Vorsitz -

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Frage- und Redezeit generell oder für den einzelnen Redner festsetzen, auch zeitlich angemessen beschränken.

§ 17 - Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Stimmrecht -

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals anwesend oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Hauptversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der nächsten drei Monate stattfindet, in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. Die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht kann im Wege eines elektronischen Kommunikationsmittels erfolgen, das in der Einberufung zu bestimmen ist.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen-

stehen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt - soweit es gesetzlich zulässig ist - einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft, die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft und die Übertragung des Gesellschaftsvermögens bedürfen einer 3/4-Mehrheit des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft.

§ 17 a - Übertragung der Hauptversammlung -

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlung teilweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen und aufgezeichnet wird. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter.
- (2) Soll eine öffentliche Übertragung erfolgen, so ist hierauf sowie auf die weiteren Einzelheiten in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung kann im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung wegen der Wahrnehmung eigener Dienstgeschäfte oder aus sonstigen Gründen an der Teilnahme der Hauptversammlung verhindert ist. Die Entscheidung, in welcher Weise eine Bild- und Tonübertragung erfolgt, trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18 -Jahresabschluss -

(1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich noch dem Eingang des Prüfungsberichtes sind Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht vom Vorstand dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.
 - Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest, sofern er nicht gemeinsam mit dem Vorstand beschließt, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt als ordentliche Hauptversammlung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinnes und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fallen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 19 - Gewinnverwendung-

(1) Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

VII. Festsetzung nach § 27 AktG

§ 20

- (1) Vom Grundkapital übernehmen
 - a) Herr Gerhard Weber durch Sacheinlage gemäß Absatz 2:
 - 1.) 60.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von je DM 50,00
 - 36.000 auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 50,00
 - b) Herr Udo Hardieck durch Sacheinlage gemäß Absatz 2:
 - 1.) 40.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von je 50,00 DM
 - 2.) 24.000 auf den Inhaber lautende stimmrechtslose Vorzugsaktien im Nennbetrag von je DM 50,00
- (2) Die Sacheinlagen gemäß Absatz 1.) werden geleistet, indem die Herren Gerhard Weber und Udo Hardieck das Vermögen der zwischen ihnen bestehenden Kommanditgesellschaft, der Firma Hatex Gerhard Weber Kommanditgesellschaft, mit dem

Sitz in Steinhagen-Brockhagen, Horststraße 2, im Wege der Umwandlung gemäß §§ 40 ff. UmwG unter Zugrundelegung der Umwandlungsbilanz vom 31. Dezember 1988 auf die Gesellschaft übertragen.

VIII. Umwandlungsaufwand

§ 21 - Kosten der Umwandlung -

Den mit der Gründung der Aktiengesellschaft verbundenen Aufwand in Höhe von ca. DM 500.000,- trägt die Gesellschaft.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22 - Satzungsänderungen -

Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

§ 23 - Informationen -

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären unter den Voraussetzungen des § 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit. b) bis d) WpHG Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung in den §§ 9 bis 13 und 16 mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 16.04.2015 über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit der Bescheinigung des Notariatsverwalters Till Otto Diekmeyer, Halle (Westf.), vom 06.06.2013 übereinstimmen.

Halle (Westf.), den 20.04.2015